

hat Art. 36 Abs. 1 und 3 altStGHG zusammengezogen und sie in modifizierter Form auf Art. 44 Abs. 2 StGHG übertragen. Er hat den Absatz 2 von Art. 36 altStGHG beiseite gelassen, auf den Absatz 3 Bezug nimmt, der ohne den Absatz 2 kaum verständlich wäre. Sie stehen zueinander in einem engen sachlichen Zusammenhang. Es sollte de lege ferenda überlegt werden, die neue Vorschrift über die Verfahrensleitung und Berichterstattung (Art. 44) dem alten Recht anzupassen, ohne die vorgenannte Vorschrift zu übergehen.

## II. Zustellungen

### A. Allgemeines

Damit behördliche Erledigungen wirksam werden, sind sie in aller Regel der Person mitzuteilen, für die sie ihrem Inhalt nach bestimmt sind. Eine behördliche Erledigung muss, um Rechtswirkungen entfalten zu können, in die Rechtssphäre desjenigen gelangen, der von ihr inhaltlich betroffen ist.<sup>910</sup> Schriftliche behördliche Ausfertigungen werden grundsätzlich im Wege der Zustellung mitgeteilt.

### B. Gesetzliche Grundlage

Werden die Parteien vertreten, erfolgt die Zustellung an den Rechtsanwalt (Art. 41 Abs. 2 StGHG). Das Staatsgerichtshofgesetz enthält zur Zustellung keine weiteren Vorschriften. Es finden daher neben den einschlägigen Bestimmungen des Landesverwaltungspflegegesetzes (Art. 44 f.) auch diejenigen der Zivilprozessordnung (§§ 87 bis 122) sinngemäss Anwendung.<sup>911</sup>

In Österreich ist die Zustellung der Schriftstücke, die von den Gerichten und Verwaltungsbehörden zu übermitteln sind, weitgehend einheitlich im Zustellgesetz geregelt worden.<sup>912</sup>

910 Vgl. für Österreich Walter/Mayer, *Verwaltungsverfahrenrecht*, S. 83, Rz. 197.

911 Siehe Art. 38 StGHG i. V. m. Art. 44 Abs. 3 LVG.

912 Rechberger/Simotta, S. 205, Rz. 318. In Liechtenstein ist ein Zustellgesetz in der Vernehmlassung.